

Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte und ihr langer Weg zur gesellschaftlichen und unvollständigen politischen Rehabilitation

Margret Hamm

Um die Forderungen der Zwangssterilisierten und der Angehörigen der „Euthanasie“-Opfer, der „Euthanasie“-Geschädigten, zu verstehen, ist es hilfreich, einen Blick auf die Jahre vor der Zeit des Nationalsozialismus (NS) und die Zeit nach dem Ende des Faschismus und der späteren Bundesrepublik zu werfen:

Nicht lange nach dem Ende des Ersten Weltkrieges erschien ein Buch, in dem es um Zwangssterilisationen und die Tötung von Menschen ging. Das Buch des Strafrechtlers Binding und des Arztes und Psychiaters Hoche mit dem Titel: „Die Freigabe und Vernichtung lebensunwerten Lebens...ihr Maß und ihre Form“ erschien 1920. Doch schon in der eugenischen Bewegung seit dem Ende des 19. Jahrhunderts gab es Überlegungen und Bestrebungen, in denen es u.a. um Sterilisationen und Euthanasie ging. Die eugenische Bewegung war einflussreich *und* international.

In der Weimarer Republik und dann im Nationalsozialismus sprachen die Eugeniker und Rassenhygieniker von „Defektmenschen“, „leeren Menschenhülsen“ und „Ballastexistenzen“ und von „unwertem Leben“ – Begriffe, die von Binding und Hoche geprägt wurden. Die Menschen sollten bzw. wurden dann, nach 1933, aus vermeintlich wissenschaftlichem Interesse selektiert, zwangssterilisiert und, wenn sie bestimmte gesellschaftspolitische Kriterien nicht erfüllten, nach 1939, in der „Euthanasie“ ermordet. Man sprach ihnen das Recht auf Fortpflanzung und auf ihr Leben ab. Man sah sie als „unnützen Ballast“ an, der die angestrebte eugenische Weiterentwicklung und so genannte Aufartung der Gesellschaft behindern würde. Ihre Pflege sei im Grund genommen Luxus, den sich das Deutsche Reich immer weniger leisten könne.

Als Folge dieses eugenischen Denkens seit der Jahrhundertwende forderte das Land Preußen im Januar 1932 die Herabsetzung der Pflege- und Unterhaltskosten in Heil- und Pflegeanstalten für Menschen mit erbbedingten und körperlichen oder geistigen Leiden. Die Folgen dieser Politik wirkten sich dann später im Nationalsozialismus durch die Selektion der „Euthanasie“-Opfer aus. Die Tötungsmethoden änderten sich von den so

genannten T4-Morden hin zur Hungerpsychiatrie und zur Tötung der Opfer durch Medikamente.

Aber die Verbrechen begannen mit den Zwangssterilisationen. Den Entwurf des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN) vom 14. Juli 1933 erarbeiteten Rassenhygieniker, Psychiater und Juristen. Laut Gesetz war die Sterilisation bei verschiedenen so genannten Erbkrankheiten sowie bei Trägern von besonderen Erbanlagen vorgesehen. Die im Gesetz genannten Diagnosen waren so formuliert, dass sehr schnell alle von der NS-Norm abweichende oder sich nicht in das NS-System einfügende Menschen Opfer der Zwangssterilisationen und später der „Euthanasie“ wurden.

Die NS-Gesundheitspolitik klassifizierte alle Behinderten, chronisch Kranken und später alle von der NS-Norm abweichenden Menschen als „lebensunwert“ und sterilisierte sie. Zum Gesetz gehörten Verordnungen, die Repressalien androhten wie notfalls Verbringung mit Polizeigewalt zur Zwangssterilisation oder, dass als erbkrank stigmatisierte Kinder keine weiterführenden Schulen besuchen durften. Auch Einschränkungen in der Berufswahl gehörten zu den Repressalien. Viele der Opfer wurden erst zwangssterilisiert und dann in den Folgejahren durch die „Euthanasie“-Maßnahmen zum „Wohl“ – gleich Nutzen – der Gesellschaft und zur „Reinhaltung der Rasse“ getötet. Die so durch Töten der Menschen gesparten Gelder ließ man, der herrschenden Ideologie entsprechend, Wohnungsbauprojekten und Familienversicherungen zufließen. Die NS-Ideologen vermittelten diese menschenverachtenden Vorstellungen auf Propagandaplakaten und in den damaligen Rechenbüchern der Schulen durch Textaufgaben.

„Genetische Erblichkeit“ *und* soziale Abweichung waren Selektionskriterien in der NS-Gesundheitspolitik. Deutsche Abstammung reichte nicht, um zur NS-Volksgemeinschaft zu gehören. „Leistungsfähigkeit“ und „Brauchbarkeit“ waren gleichwertige Kriterien. Diese Kategorisierung war nach dem Beginn der „Euthanasie“ ein Merkmal für die Überlebenschancen der Menschen.

Die ersten Opfer der Zwangssterilisationen waren die Menschen in den Heil- und Pflegeanstalten – in kommunalen *und* konfessionellen Einrichtungen. Aber auch diejenigen, die aufgrund staatlicher Willkür aus ihren Lebenszusammenhängen gerissen wurden, mussten sich nach der Zwangssterilisation in ihrem sozialen Umfeld zurechtfinden. Überlebende berichten, dass sie nicht über die Sterilisation sprechen durften. Auch in den Familien war Schweigen angesagt, weil die Scham, nun „lebensunwert“ zu sein, in der Familie sehr groß war.

All diese Eingriffe in die persönliche Entwicklung der Menschen und ihrer Verfolgung nach diesem Gesetz hat die Opfer zutiefst traumatisiert und ihre Lebenswege zerstört. Opfer dieser Verbrechen waren Familienangehörige, wie Väter, Mütter, Kinder oder politisch unangepasste und auffällig gewordene Bürger. Diejenigen, die das faschistische NS-System überlebten, mussten mit ihrer Scham, „lebensunwert“ (gewesen) zu sein, zurechtkommen. Darüber nicht sprechen zu dürfen, haben sie im Nationalsozialismus verinnerlicht; auch viele Jahre – man kann sagen Jahrzehnte – nach dem Krieg waren sie noch aus Scham stumm. Wozu auch sicher nach 1945 ihre gesellschaftliche *Nicht*-Akzeptanz als Opfer und Verfolgte beigetragen hat. Was dies für die Psyche der Opfer bedeutete, können wir uns heute nur schwer vorstellen. Die psychischen und physischen Verletzungen sind den traumatisierten Menschen geblieben.

Seit vielen Jahren vertritt der Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten (BEZ, heute Arbeitsgemeinschaft BEZ) die Interessen der Opfer von Zwangssterilisationen und die Angehörigen der „Euthanasie“-Opfer. Von Opfern für Opfer gegründet, kämpften und kämpfen sie seit 1987 um ihre Anerkennung als NS-Verfolgte in der Bundesrepublik und um ihre Rehabilitation, da sie im Nationalsozialismus als „Lebensunwerte“ ausgegrenzt und verfolgt worden sind. Ein Kampf, der bis heute nicht abgeschlossen ist. Über Jahrzehnte von der Wahrnehmung im politischen Deutschland – Ost wie West – ausgeschlossen, wehrte man ihre Forderungen nach Gleichbehandlung mit den anderen NS-Opfern und ihre Rehabilitationsforderung ab. In den 1990er und 2000er Jahren kämpften sie als Opfergruppe für ihre ethische und moralische Anerkennung als Verfolgte, für die Aufhebung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ und für ein menschenwürdigeres Leben.

Der Versuch einzelner Betroffener nach der NS-Zeit, durch politisches Engagement, Petitionen, Prozesse und Eingaben in der Bundesrepublik für ihr Recht zu streiten, war bis Ende der 1980er Jahre weitgehend erfolglos. Beispiele können dies verdeutlichen, die zeigen, mit welchen Widrigkeiten die Opfer zu kämpfen hatten, um behördlicherseits eine Anerkennung ihres Erlittenen zu erreichen¹:

Ein Beispiel aus einem Brief an den BEZ von 1990, indem es u.a. heißt:

Ich bin am 25. September 1921 in Wilsecker (Eifel, M.H.) geboren. Mein Vater war Kommunist und blieb es auch 1933, als die Nazis an die Regierung kamen. Er war damals 65 Jahre alt. Dem alten Mann ta-

1 Alle hier angeführten Beispiele sind Dokumente des BEZ Bestandes D107/73, der im LAV NRW OWL in Detmold verwahrt wird.

ten die Nazis nichts, aber um ihm zu beweisen, dass auch ein KPD-Mitglied klein zu kriegen war, bekam ich bei meiner Schulentlassung 1936 keine Lehrstelle. Ich musste Knecht bei einem Bauern werden. 1938 wurde ich von einem Auto abgeholt und nach Trier in das Herz-Jesu-Krankenhaus gebracht zum Sterilisieren. Ich wusste damals nicht, was mit mir gemacht werden sollte. Mir war überhaupt nicht bewusst, um was es ging.

Diese Schmach hatte ich nun und lebte damit, ohne einem Menschen etwas zu sagen. Nach dem Kriege bin ich nach Luxemburg zu einem Bauern gegangen. Ich hatte ja keine Heimat mehr, Vater und Mutter sind nach dem Kriege verstorben und meine Schwestern haben geheiratet. 1960 bin ich dann nach Drohn an der Mosel zu einem Bauern gekommen (...). Im Fernsehen wurde dann 1979 von Konzentrationslagern und Judenverfolgung gesprochen. Ich fasste mir dann ein Herz und habe den Hausleuten von meinem Schicksal erzählt. Sie waren so erschüttert, dass sie sich an das Wiedergutmachungsamt in Saarburg wandten. Als wir dahin kamen, da hat der Herr, dem wir den Fall schilderten, so gelacht und sich gefreut, dass ich den Zeitpunkt 1969 versäumt hatte (gemeint ist: nach dem Bundesentschädigungs-Schlussgesetz von 1965, M.H.). Ich sagte zu ihm: ‚Ich glaube, Sie haben so eine Freude an meinem Leid, weil Sie aus der Hitlerzeit noch übriggeblieben sind.‘ Kurz darauf bekam ich eine Ablehnung vom Bezirksamt für Wiedergutmachung in Saarburg.²

Das zweite Beispiel eines mühsamen und entwürdigenden Kampfes um eine Entschädigung und Rehabilitation in der Bundesrepublik Deutschland beschreibt die Geschichte der Eheleute Knauf.

Sie versuchten, ab 1950 eine Entschädigung für ihre zwangsweise erfolgte Sterilisation zu erreichen. Die Eheleute waren beide Mitte der 1930er Jahre zwangssterilisiert worden und wandten sich am 18. Dezember 1950 an den Regierungspräsidenten in Kassel mit der Bitte um eine Entschädigung. In der ablehnenden Antwort der Behörde hieß es am 5. Januar 1951:

Ihr Schreiben gibt mir leider keine Auskunft, warum Sie Ihre vermeintlichen Wiedergutmachungsansprüche nicht bis zum 30.6.1950 wenigstens formlos angemeldet haben. Jetzt ist die Frist längst abgelaufen.

2 Brief an den Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten, LAV NRW OWL, D107/73.

Wie mir scheint, haben Sie sich zuvor gar nicht darum gekümmert, Ihre Wiedergutmachungsinteressen wahrzunehmen, und ich kann daher bis zum Nachweis eines aner kennenswerten Versäumnisgrundes mit Ihnen keinen neuen Anmeldetermin vereinbaren. Jedenfalls gilt Unkenntnis des Gesetzes nicht als unabwendbarer Zufall.

Im Schriftverkehr mit der Behörde folgen dann Klageabweisungen nach der Rechtslage des „Bundesergänzungsgesetzes“ von 1953 und weitere Verfahren mit Ablehnungen in den Jahren 1955 und 1956 nach der Rechtslage des „Bundesentschädigungsgesetzes“ (BEG). In der Klageabweisung 1956 bezieht sich das Gericht, wie in allen weiteren Fällen auch, auf den § 1 des BEG.³ Die enge Auslegung der Formulierung „aus Gründen der Rasse“ stellt in Abrede, dass Zwangssterilisierte, „Euthanasie“-Opfer und ihre Angehörigen ebenfalls aus rassistischen Gründen verfolgt wurden und dadurch entschädigungswürdige Gesundheitsschäden, aber auch Rentenschäden erlitten haben.

1987 versuchten Maria und Heinrich Knauf – zwischenzeitlich waren beide mit einem Grad der Behinderung von 100 schwerbehindert – zum wiederholten Male, eine Entschädigung für das Erlittene zu erhalten. Erst im März 1988 – also 38 Jahre nach dem ersten Antrag – erhielten sie eine Einmalzahlung von je 5.000 D-Mark. 1992 starb Heinrich Knauf, 1996 starb Maria Knauf. Sie waren ebenfalls Mitglieder des BEZ.⁴

Auch im nächsten Beispiel wird der menschenunwürdige Umgang mit dem Sohn eines ermordeten Opfers deutlich. Die Mutter von Helmut Heinze wurde in Hadamar getötet. Minna Heinze wohnte mit ihrer Familie in Hamburg und verwaltete in den 1930er Jahren die Schlüssel einer jüdischen emigrierten Familie, die sie gebeten hatte, ihre Habseligkeiten Nachfragenden zu geben. Sie wurde denunziert, mehrfach von der SA verhört und auch gefoltert, wie ihr Sohn Helmut dem BEZ berichtete, der zu der Zeit als Soldat im Krieg kämpfen musste und aus der Entfernung versuchte, etwas über den Verbleib seiner Mutter zu erfahren. Nach dem Krieg kämpfte er sehr lange vergeblich, um die Krankenakte seiner Mutter zu erhalten und um eine Entschädigung. Der von ihm eingereichte Antrag mit dem Nachweis ihres Todes in Hadamar reichte der Behörde nicht aus.

3 Danach hat nur Anspruch auf Entschädigung „wer wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden erlitten hat“.

4 Auch die Dokumente der Eheleute Knauf gehören zum Bestand D107/73 im LAV NRW OWL.

Sie befand, er sei zum Zeitpunkt der Ermordung seiner Mutter zu alt gewesen. (Weiter unten wird noch einmal auf diesen Sachverhalt, den § 844 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Bezug genommen.)

Auch in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) waren die Opfer von Zwangssterilisation und „Euthanasie“ und ihre Angehörigen von Entschädigungs- und Rehabilitationsleistungen ausgegrenzt. Das Beispiel eines ehemaligen DDR-Bürgers zeigt dies exemplarisch: Ein Opfer, das versuchte, aufgrund des menschenverachtenden Erlebten in der DDR entschädigt zu werden. Aber es blieb ihm die politische Kategorie „Verfolgter des Naziregimes“ verschlossen, bis sich endlich Anfang der 1990er Jahre entschädigungspolitisch etwas bewegte und nach dem Zusammenbruch der DDR Anträge nach dem nun für Ost und West geltenden Recht gestellt werden konnten. Aber es war nicht einfach, „gesamtdeutsches Opfer“ zu sein:

Wladislaw Plichta erhielt im Juni 1978 vom Komitee der Antifaschistischen Widerstandskämpfer der DDR in Berlin, an das er sich zwecks Entschädigung gewandt hatte, eine abschlägige Nachricht. Er wurde nicht als „Verfolgter des Naziregimes“ (VdN) anerkannt, weil man dort seit Ende 1975 keinen Antrag auf Anerkennung mehr stellen konnte. Die abschlägige Antwort bezog sich auch auf seine vormalige polnische Staatsangehörigkeit. Außerdem betonte der Antwortschreiber des Komitees, dass die VdN-Anerkennungsrichtlinien nur für den „organisierten illegalen antifaschistischen Widerstandskampf in Widerstandsgruppen“ vorgesehen seien. Sein Nachweis sei für eine solche Anerkennung allerdings keinesfalls ausreichend. Die SS hatte den damals 17jährigen im November 1939 mit anderen Arbeitern von seinem Arbeitsplatz in der Werft von Gdansk in das Konzentrationslager Stutthof verschleppt. Als „Häftling 3334“ musste er in den Flugzeugwerken Focke-Wulf Zwangsarbeit leisten. Sein Leidensweg führte ihn von Stutthof über Auschwitz und Buchenwald wieder zurück nach Stutthof, wo ihn im Jahr 1945 sowjetisch-polnische Truppen befreiten. In Stutthof hatte man mit ihm Menschenversuche durchgeführt und ihn dadurch zwangssterilisiert. In den 1950er Jahren siedelte er mit seiner deutschen Frau in die DDR über und war dort seit 1974 Staatsbürger. Seinem Wunsch auf Anerkennung als VdN wurde weder in der DDR noch später in der Bundesrepublik Deutschland entsprochen. Vergeblich waren seine Bemühungen um eine Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus hier wie dort, ebenso und vergeblich, als Zwangssterilisierter anerkannt zu werden. Sein lang andauernder Kampf um Rehabilitation war geprägt von nicht „mehr auffindbaren“, nicht mehr „vorhandenen“ und von der SS zerstörten Akten, wie sich aus den BEZ-Dokumenten entnehmen lässt. Das, was die Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschä-

digten in Ost und West verband/verbindet, sind ihre Lebensgeschichten, geprägt von Ausgrenzung und Scham, und das in der DDR *und* in der Bundesrepublik Deutschland (BRD).⁵

Es stellt sich die Frage, warum grenzten die politisch Verantwortlichen und die Entscheidenden die Zwangssterilisierten und die Angehörigen der „Euthanasie“-Opfer in der Nachkriegsgesellschaft aus – und das seit 1945? Dazu folgende Überlegungen: Für diese Opfergruppe hatte die Existenz des ersten NS-Rassegesetzes, das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN), zur Selektion lebenswerten und „lebensunwerten“ Lebens nach der NS-Zeit weiterhin Bedeutung. Denn sowohl die politischen Vertreter in den alliierten Zonen als auch in den späteren Bundesländern gingen unterschiedlich mit seiner Existenz um, was für die Opfer weitreichende Folgen hatte. Andreas Scheulen⁶ schreibt dazu: „Das ‚Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‘ wurde nach dem 8. Mai 1945 durch die Kontrollratsgesetze der Alliierten nicht aufgehoben.⁷ Es wurde zwar während der Aktivitäten der Kontrollratsdirektorien zur Bereinigung des deutschen Rechts von Juli 1945 bis November 1945 geprüft, der Chef der Legal Division, Office of Military Government, United States, Charles Fahy, sprach sich für seine Suspendierung bis zu einem Zeitpunkt aus, an dem eine Anwendung wieder im öffentlichen Interesse liegen könnte.⁸ Eine Aufhebung durch den Alliierten Kontrollrat erfolgte jedoch nicht.

In einigen Ländern wurde das Gesetz hingegen unmittelbar nach Kriegsende aufgehoben oder ausgesetzt: Das Land Bayern hob das Gesetz am 20. November 1945 ausdrücklich auf.⁹ In Hessen wurde mit der Verordnung vom 16. Mai 1946 verfügt, dass das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden sei.¹⁰ Das damalige Land Württemberg-Baden erließ am 24. Juli 1946 ein Gesetz, demzufolge die Anwendung des ‚Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‘ ausgesetzt werde.¹¹ Im Land Thüringen wurde es am 20. August 1945 aufgehoben.¹² In der Sowjetischen Besatzungszone erging

5 Die Dokumente liegen im Bestand D107/73 im LAV NRW OWL in Detmold.

6 Scheulen (2017).

7 Vgl. Etzel (1992), S. 201.

8 Vgl. IfZ-Archiv, National Archives, Washington, Record Group 260, Office of Military Government, United States 17/53–1/4, 1. B 1.R (Mikrofiches).

9 Vgl. BayGVBl. 1946, S. 1.

10 Vgl. GVBl. für Groß-Hessen 1946, S. 117.

11 Vgl. RGBl. der Regierung Württemberg-Baden 1946, S. 207.

12 Vgl. RGBl. Thüringen 1945, S. 10.

am 8. Januar 1946 der Befehl zu seiner Aufhebung.¹³ In der damaligen Britischen Zone wurde am 28. Juli 1947 hingegen eine Verordnung über die Wiederaufnahme von Verfahren in Erbgesundheitssachen erlassen.¹⁴

Diese sehr unterschiedliche Nachkriegsbewertung zur Einschätzung des GzVeN hatte nach der Gründung der Bundesrepublik gravierende Folgen für die Opfer, da NS-Ärzte und Rassenhygieniker wieder Funktionen innehatten und häufig Tätigkeiten nachgingen, die sie schon während des Nationalsozialismus ausübten. So wurde beispielsweise von den NS-Tätern von Verschuer und Nachtsheim – beides Professoren – die Diskussion um ein neues Sterilisationsgesetz angestoßen. Das eugenische und rassenhygienische Denken setzte sich direkt nach dem Krieg und dann ab 1949 in der neu gegründeten Bundesrepublik fort. Zwei mögliche Erklärungen gibt es, warum sich dieses Denken fortsetzen konnte:

Zum einen: In der Literatur wird wenig diskutiert, dass es schon 1947 eine Kommission zur Beratung eines Gesetzentwurfs zur Sterilisierung und Refertilisierung *vor* Gründung der Bundesrepublik gab. Das entspricht zeitlich der Entscheidung in der Britischen Zone vom Juli 1947 – mit dem Ziel, dass man das GzVeN noch einmal aktivieren könne. Die „Kommission zur Beratung eines Gesetzentwurfs zur Sterilisierung und Refertilisierung“ tagte im Rahmen des Länderrats im Juni 1947 in Stuttgart. Der Entwurf des geplanten „neuen“ Gesetzes stimmt in seiner Intention mit dem GzVeN überein.¹⁵ Wenn das geplante Sterilisationsgesetz in Kraft träte, sollte das GzVeN vom 14. März 1933 (im Original falsch angegeben, es muss heißen 14. Juli 1933, M.H.) außer Kraft gesetzt werden. So ist es in dem Dokument formuliert. Alles war schon vorgesehen. Es brauchte nur noch das Datum des Inkrafttretens eingetragen werden. Kommissionsmitglied war u.a. von Verschuer, zu der Zeit tätig in der Medizinischen Abteilung des Innenministeriums in Wiesbaden. Wer von Verschuer als NS-Täter war, ist ausführlich erforscht und in der Literatur beschrieben. Trotzdem ein Auszug seiner Tätigkeiten: Er war beteiligt an verbrecherischen Menschenversuchen am Kaiser-Wilhelm-Institut (KWI) in Berlin, dort als Abteilungsleiter seit 1928 am Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik tätig, seit 1935 in Frankfurt am Main Direktor des Instituts für Erbbiologie und Rassenhygiene, Doktorvater von Mengele, 1942 Direktor des KWI in Berlin, Gutachter für das Reichssp-

13 Vgl. Befehle des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland Januar bis Juni 1946, Befehl Nr. 6 (8.1.1946).

14 Vgl. VOBl. für die Britische Zone 1947, S. 110.

15 Der Entwurf dieses Gesetzes liegt im Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland: ALVR, Nr. 13072, Blatt 91–93.

penant, seit 1943 Honorarprofessor in Berlin, zuständig für die Menschenversuche seines Assistenten Mengele in Auschwitz, 1951 Professor für Humangenetik in Münster; seit 1952 Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie.¹⁶ Soviel mit Blick auf die Kontinuität der Stigmatisierung und Ausgrenzung der Opfer durch ehemalige NS-Täter, die sich schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit abzeichnete.

Die Kontinuität dieses eugenischen und rassenhygienischen Gedankenguts aus der NS-Zeit lässt sich gleichermaßen am Beispiel der Beratung des Gesetzgebers durch ehemalige NS-Ärzte und Rassenhygieniker beschreiben. Aufschlussreich ist besonders der den Deutschen Bundestag beratende Ausschuss von 1961, in dem es das erste Mal um eine mögliche Entschädigung für die Zwangssterilisierten ging. Von den sieben geladenen Gutachtern waren drei ehemalige NS-Ärzte und Rassenhygieniker, also Täter. Sie werden heute noch – zuletzt 2013 für den BEZ in Auseinandersetzungen sichtbar – in entschädigungspolitischen Auseinandersetzungen von den politischen Entscheidungsträgern als „führende Fachleute der Psychiatrie“ genannt. Die beteiligten NS-Täter waren Villinger, Nachtsheim und Erhardt – alle drei zu Professoren berufene Akademiker. Erhardt erstellte Gutachten für Erbgesundheits- und Erbgesundheitsobergerichte zur Begründung der Zwangssterilisationen. Nachtsheim, Rassenhygieniker, war an Menschenversuchen mit epileptischen Kindern beteiligt und Villinger, NS-Arzt in den Bodenschwingschen Anstalten in Bethel bei Bielefeld, zeigte annähernd 1.700 Menschen zur Zwangssterilisation an und selektierte als T4-Gutachter „biologisch Minderwertige“ zur Ermordung in der „Euthanasie“. Ihre Gutachtertätigkeit im Deutschen Bundestag Anfang der 1960er Jahre hatte zur Folge, dass Entschädigungszahlungen für die Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten im Bundestag abgelehnt wurden. Die erste Entschädigung war nach diesem Rückschlag politisch dann erst ab 1980 möglich geworden – also 20 Jahre später.¹⁷ In den politischen Beratungen der 1960er Jahre ging es um das 1965 verabschiedete „Bundesentschädigungs-Schlussgesetz“ (BEG).

Die Politik des Staates im Umgang mit den Opfern hatte zur Folge, dass Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte Jahrzehnte von Sei-

16 Informationen aus: Klee (2005).

17 Nachzulesen ist die Argumentation der Gutachter auf der Internetseite des BEZ: www.euthanasiegeschaeDIGte-zwangsterilisierte.de. Der Titel der Sitzung: 34. Sitzung des Ausschusses für Wiedergutmachung vom April 1961, nur für den Dienstgebrauch. Tagesordnung: Frage der Entschädigung für Zwangssterilisierte. Anhörung von Sachverständigen. Dazu: Zeittafel zur Entschädigungspolitik für Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte. In: Hamm (2005), S. 177–180.

ten der Regierungsverantwortlichen von Entschädigungsleistungen ausgeschlossen und ausgegrenzt waren. Das geschah bewusst, da bis Ende der 1980er Jahre NS-Täter wie NS-Ärzte und Rassenhygieniker in politische Entscheidungsprozesse eingebunden waren.¹⁸

Ein weiteres Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit scheint die These der bewussten Ausgrenzung der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten zu bestätigen: Der BEZ wunderte sich, dass sein Kampf um Entschädigungsverbesserungen immer und immer wieder im so genannten Klein-Klein der Auseinandersetzungen mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) keinen bzw. nur minimalen Erfolg hatte. Es war dem BEZ viele Jahre nicht klar, an welcher Stelle die Verhinderer dieser Politik tätig waren:

Im November 2016 fand die Opferorganisation eine Spur in der neuen Untersuchung zum Bundesministerium der Justiz (BMJ) von Manfred Görtemaker und Christoph Safferling.¹⁹ In dem Kapitel „Die Aufhebung der Erbgesundheitsurteile“ gehen die Autoren u.a. auch auf die Verhinderungspolitik von Ministerialrat Löffler aus dem BMF ein. Dieses Kapitel der Akte Rosenberg, insbesondere die Anmerkung 413 und 414²⁰ zur Politik des Gesundheitsministeriums (BMG) und des BMF ist für den BEZ besonders interessant. Die Akte liegt im Bundesarchiv-Zwischenarchiv Hoppegarten.²¹ Darin ist der Schriftverkehr des BMF und BMG mit dem BMJ dokumentiert. Erst nach dem Erscheinen des Buches wurde im Dezember 2016 im Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Ostwestfalen-Lippe (LAV NRW OWL) ein Schreiben von Löffler an den BEZ gefunden, das seine abwertende Haltung bestätigte²² und für die Opferorganisation der Hintergrund der BMF-Verhinderungsstrategie endlich erkennbar wurde.²³ In diesem Kapitel der Akte Rosenberg ist zu lesen, mit welchen „Argumenten“ man die Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten von Seiten der Ministerialbürokratie ausgrenzte.²⁴ Bei der Betrachtung der Ent-

18 BEZ-Dokumente zeigen, dass noch 1987 ein NS-Täter, Prof. Helmut E. Ehrhardt, der am Erbgesundheitsgericht und Erbgesundheitsobergericht die Opfer zur Zwangssterilisation verurteilte, zu einer Anhörung in Entschädigungsfragen in den Innenausschuss des Bundestags eingeladen wurde. LAV NRW OWL, D107/73.

19 Görtemaker / Safferling (2016).

20 Ebd., S. 552.

21 BArch-Zwischenarchiv Hoppegarten, B 141/445837.

22 Zuvor lagen mir nur mündliche Berichte von den an den Entschädigungsverhandlungen Beteiligten vor.

23 Schreiben Ministerialrat Löffler an den BEZ, LAV NRW OWL, D107/73.

24 Görtemaker / Safferling (2016), S. 429–435.

wicklung der Entschädigungszahlungen sei vorangestellt, dass es in der Bundesrepublik scheinbar eine nicht ausgesprochene, aber praktizierte Opferhierarchie gab und gibt.

Zur Erinnerung: Nach der Beratung zum BEG-Schlussgesetz und der Ablehnung einer Entschädigung für Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte wurde endgültig der Begriff „NS-Verfolgte“ in der Praxis gleichgesetzt mit „berechtigten Leistungen nach dem BEG“. Daraus folgte in den Jahrzehnten danach *bis heute*, dass ein „NS-Opfer“ nicht die gleichen entschädigungspolitischen Rechte hat wie ein „NS-Verfolgter“. Das ist für die Opfer, die von den menschenverachtenden Verbrechen der NS-Täter betroffen und deren Verfolgung von der rassistischen Ideologie des Nationalsozialismus getragen ist, nicht nachzuvollziehen. Diese Kategorisierung in *Opfer* und *Verfolgte* ist nach wie vor von politischer Seite in dieser Differenzierung bis heute so gewollt. Man hielt Jahrzehnte die Verbrechen, die den Zwangssterilisierten und den „Euthanasie“-Opfern und ihren Angehörigen angetan worden sind, für „nicht typisches NS-Unrecht“, somit für nicht „entschädigungswürdig“. Und jener „Wiedergutmachungsausschuss“ des Parlaments stellte 1961 fest, dass das GzVeN nicht im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen gestanden habe.

Die Opfer selbst empfanden und empfinden diese Sichtweise ihrer Ansprüche als Ausgrenzung und Stigmatisierung. Ihre Forderungen werden seit Gründung des BEZ 1987 vorgetragen und verhandelt: Die Aufhebung des GzVeN und ebenso ihre Gleichstellung mit den anderen NS-Verfolgten. Die Ächtung des Gesetzes zur Rehabilitation der Opfer war ein beschwerlicher „Hindernislauf“, wobei die entschädigungspolitische Gleichstellung bis heute nicht erreicht ist:

2007 konnte der BEZ nicht erreichen, dass die Bundestagsparteien das „Erbgesundheitsgesetz“, wie es auch genannt wird, mit einem einfachen Parlamentsbeschluss juristisch aufheben lassen. Es hätte nur eines gemeinsamen überparteilichen Beschlusses bedurft. Dazu konnten sich die Bundestagsparteien nicht durchringen und so „ächtete“ das Parlament das Gesetz nur. Der Weg schon allein bis zu dem Parlamentsbeschluss von 2007 war weit und beschwerlich. Denn in den 1990er Jahren scheiterte ein Versuch zur Aufhebung über den Weg einer acht Jahre währenden und dann negativ beschiedenen Petition. Aus diesem Grund entschied sich der BEZ 2004 für einen anderen Weg. Die Forderung hieß „Weg mit dem NS-Rasengesetz“, und eine bundesweite Postkartenaktion begann. Unterschiedliche Unterstützer verschickten etwa 8.000 Karten an die Abgeordneten und Fraktionsvorsitzenden der verschiedenen Bundestagsparteien. Zum 27. Januar 2005 richtete der BEZ einen Appell an das Parlament mit der Bitte um Aufhebung des GzVeN. Im Dezember 2005 beschloss der Nationale

Ethikrat eine Erklärung zum Erbgesundheitsgesetz mit der Aufforderung an den Gesetzgeber, das GzVeN selbst und nicht wie bislang die Handlungen, die Zwangssterilisationen, die aufgrund dieses Gesetzes ausgeführt wurden, als NS-Unrecht zu ächten. Es dauerte weitere eineinhalb Jahre, bis endlich ein parlamentarischer Kompromiss gefunden wurde. Durch den Bundestagsbeschluss vom 24. Mai 2007 gelang es, die Opfer von dem Stigma zu befreien, in der NS-Zeit als „lebensunwert“ gegolten zu haben und durch das rassistische GzVeN verfolgt worden zu sein. Die so als Kompromiss erreichte Rehabilitation wurde mit den Stimmen der CDU/CSU und der SPD beschlossen.

Die jetzt gültige Rechtssituation geht davon aus, dass das GzVeN nie in der Bundesrepublik Deutschland gegolten habe und dass es von Anfang an nicht mit dem Grundgesetz vereinbar gewesen sei. Die Politik geht nach diesem Bundestagsbeschluss davon aus, dass diese Rechtssituation seit Gründung der Bundesrepublik bestanden habe. Dies ist die juristische wie parlamentarische Sicht aus der Perspektive des Jahres 2007.

Dass die historische Entwicklung über Jahrzehnte eine andere war, haben die Opfer in den vielen vergeblich geführten Prozessen um ihre Rehabilitation und um Entschädigungsleistungen, sowie an den darin enthaltenen Einschätzungen ihres Erlittenen als „nicht-typisches NS-Unrecht“ erfahren.²⁵ Folgen des Parlamentsbeschlusses bezüglich der Gleichstellung mit den anderen NS-Verfolgten hatte dieser Beschluss für die Opfer dennoch nicht, obwohl die Abgeordneten sie in ihrer Argumentation im Parlament als rassistisch Verfolgte des NS-Regimes faktisch anerkannt haben.²⁶

Der BEZ stellte dagegen immer wieder fest, dass es von Seiten des Staates keine Bereitschaft gab und bis heute nicht gibt, entschädigungspolitische und auch historisch falsche Einschätzungen bzw. Entscheidungen früherer Jahrzehnte grundsätzlich zu hinterfragen und ggf. zu verändern bzw. zu revidieren. 1974 setzte das Parlament das GzVeN außer Kraft, d.h. ein außer Kraft gesetztes Gesetz kann juristisch auch wieder in Kraft gesetzt werden. 1988 bezeichnete das Parlament die Verbrechen an den Opfern als NS-Unrecht und ebenfalls 1988 ächtete das Parlament die Zwangssterilisationen als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte. Damit gemeint war die Durchführung der Zwangssterilisation. 1994 wurde dieser Beschluss bekräftigt und führte 1998 zum NS-Unrechtsaufhebungsgesetz,

25 Dokumente zu Gerichtsverfahren der Opfer sind einzusehen im Bestand D107/73 des LAV NRW OWL.

26 Vgl.: Deutscher Bundestag (13.12.2006): Drucksache 16/3811; Deutscher Bundestag (23.5.2007): Drucksache 16/5450; Deutscher Bundestag (24.5.2007): Plenarprotokoll 16/100, Stenografischer Bericht.

das endlich die Erbgesundheitsgerichts-Urteile aufhob.²⁷ Erst 2007 gab es die Kompromisslösung zur Ächtung des GzVeN selbst. Seit diesem Bundestagsbeschluss gelten die Opfer von Zwangssterilisation und die „Euthanasie“-Geschädigten auf der *gesellschaftlichen Ebene* als NS-Verfolgte. Auf der *entschädigungspolitischen Ebene* sind sie aber weiterhin den anderen NS-Opfern *nicht* gleichgestellt.

Dieser weiterhin wirkende Gleichstellungs-Ausschluss ist diskriminierend und traumatisierend für die Menschen. Das Manövrieren zwischen der Beschlusslage von 2007 und dem im Parlament erstmaligen Eingeständnis, dass das GzVeN ein rassistisches Gesetz war, und dem, was in der Folgezeit entschädigungspolitisch daraus folgte, steht in klarem Gegensatz zu allen relevanten Positionen zeitgeschichtlicher Forschung, die die rassistische Intention des GzVeN beschreiben und herausgearbeitet haben. Historiker haben u.a. in ihren Forschungen die Entscheidung des Parlamentsausschusses von 1961 mit den NS-Tätern als Fehlentscheidung kritisiert und nennen sie auch so.

In den Antworten auf Briefe Betroffener zu Entschädigungsverbesserungen und zur Gleichstellung dieser Opfergruppe, sowie in Antworten auf Kleine Anfragen 2012 und 2013 bezog sich die Regierung und auch das BMF immer wieder auf die Richtigkeit der Gutachterbewertung von 1961. Es werden die NS-Täter Nachtsheim, Villinger und Erhardt nach wie vor als „führende Fachleute der Psychiatrie“ genannt und es wird dem BEZ unterstellt, er würde die fachliche Qualifikation dieser Gutachter anzweifeln. So ein Urteil maßt der BEZ sich nicht an. Aber die Gutachtertätigkeit der NS-Täter zur Entschädigung und Rehabilitation der Opfer heute immer noch vor dem Hintergrund der Verweigerung des Verfolgtenstatus von Seiten des Parlaments und der Regierung heranzuziehen und zu rechtfertigen, ist ignorant, abzulehnen und nicht zu akzeptieren. Die Entscheidung von 1961 muss als eine historische Fehlentscheidung revidiert werden. Denn diese Umgangsweise ist eine erneute Diskriminierung und Entwürdigung der Opfer. Es sind aus Sicht des BEZ ideologische Kontinuitäten, die sich an dieser Argumentation der Entscheidungsträger ablesen lassen.

27 Vgl.: Deutscher Bundestag (5.5.1988): Drucksache 11/1714, S. 2; Deutscher Bundestag (2.2.1994): Drucksache 12/6748; Deutscher Bundestag (17.6.1994): Drucksache 12/7989; Deutscher Bundestag (15.3.1995): Drucksache 13/818, S. 2; Deutscher Bundestag (31.3.1998): Drucksache 13/10284, S. 4; „Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte“ (25.8.1998), BGBl. I 1998, S. 2501.

2008, also nach der Ächtung des GzVeN, antworteten das BMF und der Petitionsausschuss auf das Anliegen eines Zwangssterilisierten, ihn als Verfolgten anzuerkennen und eine höhere Entschädigung zu erhalten, mit den altbekannten Argumenten, nämlich mit den Argumenten der ehemaligen NS-Täter von 1961. Zitat aus dem Brief des BMF an den Petitionsausschuss:

Sämtliche Gesichtspunkte, die heute für eine Gleichstellung (gemeint ist die Gleichstellung mit anderen NS-Verfolgten, M.H.) angeführt werden, waren schon zu Beginn der Wiedergutmachungsgesetzgebung bekannt. Sie sind bei der Beratung des 1956 verabschiedeten BEG und bei der Beratung des BEG-Schlussgesetzes von 1965 nach Anhörung führender Fachleute der Psychiatrie sorgfältig geprüft worden.²⁸

Auch in diesem Schreiben stehen die altbekannten Argumentationsmuster, mit der die berechtigten Forderungen der Opfer abgewehrt werden. Der alte Herr, der Zwangssterilisierte, der die Petition eingereicht hatte, ist zwischenzeitlich verstorben. Er hat viele, viele Jahre für die Interessen der Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten gekämpft. Die gesellschaftliche Rehabilitation hat er noch erlebt – die entschädigungspolitische nicht.

Vor dem Hintergrund dieses zermürbenden Kampfes um Gleichstellung und Entschädigung seien noch einige Erläuterungen zur Entschädigungsthematik angeführt. Seit 1980 war es möglich, durch die Vorlage des Erbgesundheitsgerichtsbeschlusses oder eines fachärztlichen Gutachtens eine so genannte Einmalleistung von 5.000 D-Mark, die heute immer noch auf den Cent umgerechnete Eurozahlung von 2.556,46 Euro, zu bekommen. Erst seit 1988 wurden für diese Opfergruppe die Allgemeinen Kriegsfolgengesetz-Härterichtlinien (AKG-HR) eingeführt. Wobei zu bedenken ist, dass das Allgemeine Kriegsfolgengesetz von 1957 als ein Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden eingeführt wurde und nicht für NS-Verbrechen. Aus dem BEG waren bzw. sind die Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten nach wie vor ausgeschlossen. Es gab zwar im BEG einen Paragraphen, nach dem sie unter extremen Voraussetzungen, die in der Praxis so gut wie nicht erfüllbar waren, Entschädigungsleistungen beantragen konnten. Zum Beispiel hätten sie nach dem BEG eine Entschädigung erhalten können, wenn für sie die Selektionskriterien des

28 Brief des BMF an den Petitionsausschuss vom 1.7.2008, LAV NRW OWL, D107/73.

§ 1 BEG zugetroffen und wenn ihre Verfahren nicht vor einem Erbgesundheitsgericht stattgefunden hätten. Der Beschluss zur Zwangssterilisation erging aber für die meisten Betroffenen vom Erbgesundheitsgericht. Nur die Opfer medizinischer Sterilisationsversuche in Konzentrationslagern hatten beispielsweise keine juristischen Verfahren.²⁹

Seit 2002 änderte sich die Rechtslage für die „Euthanasie“-Geschädigten und es war ihnen nun möglich, eine Einmalzahlung wie die Zwangssterilisierten zu erhalten. Es wurden aber nicht die Morde an den Eltern als NS-„Euthanasie“-Verbrechen anerkannt und entschädigt, wie der BEZ es immer forderte, sondern ein angenommener Unterhaltsschaden, der durch die Tötung des Opfers entstanden sei (§ 844 BGB). Das bedeutete in der Praxis, dass nur ein Kind, das bei der Ermordung seines Vaters oder seiner Mutter höchstens 18 Jahre alt war und alle anderen Voraussetzungen erfüllte, die 5.000 D-Mark erhalten konnte. Weil so viele Opfer seit der Änderung der AKG-HR von 2002 immer noch keine Entschädigungsansprüche geltend machen konnten, setzte der BEZ durch, dass das Ministerium die Altersberechtigungsgrenze auf 21 Jahre heraufsetzte. Aber auch diese Regelung grenzte in der Praxis viele Opfer aus. Beispielsweise erhielten von vier noch lebenden Geschwistern nach dieser Änderung drei eine Entschädigung, während ein Bruder nichts erhielt, weil er bei der Ermordung seiner Mutter schon älter als 21 Jahre war. Der BEZ intervenierte erneut und das Ministerium setzte das Berechtigungsalter nun auf 27 Jahre herauf.³⁰

Am 27. Januar 2011 glaubten die Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten, dass sie nun endlich ihr Ziel, als Verfolgte anerkannt zu werden, erreicht hätten. Ihre Hoffnung wurde wieder enttäuscht. Im Bundestag gab es zum Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus die symbolträchtige Ankündigung und einen Parlamentsbeschluss zu Entschädigungsverbesserungen für Zwangssterilisierte und von „Euthanasie“-Maßnahmen betroffene Opfer. Die Menschen hatten Hoffnung auf ihre Anerkennung als Verfolgte und Leistungsverbesserungen – zumal der Bundes-

29 Wie sich die zögerliche Entwicklung der Entschädigungsleistungen gestaltete, ist aktuell nachzulesen bei Hamm: Zeittafel zur Entschädigungspolitik: <https://www.euthanasiegeschaeDIGte-zwangsterilisierte.de/themen/entschaedigung/zeittafel-entschaedigungspolitik-fuer-zwangsterilisierte-und-euthanasie-geschaeDIGte/>. Inzwischen scheint es so zu sein, dass die Altersberechtigungsgrenze in den Verwaltungsvorschriften wieder herabgesetzt wurde, wie der BEZ bei Anträgen 2014 erkennen musste.

30 Dokumente dazu sind im Landesarchiv in Detmold einsehbar, LAV NRW OWL, D107/73.

tag in die Erhöhung der Leistungen das erste Mal auch „die Opfer von ‚Euthanasie‘-Maßnahmen“ verbal mit einbezog. Die Betroffenen wurden vom BMF bei der Umsetzung des Bundestagsbeschlusses und der danach erfolgten Änderung der AKG-HR aber als „Euthanasie“-Geschädigte bezeichnet und nicht mehr wie ursprünglich im Bundestag als von „Euthanasie“-Maßnahmen Betroffene genannt. Durch diese Formulierung in den Richtlinien nahm der Bundestag keine Korrektur der alten Fehlentscheidung vor – nämlich des Ausschlusses dieser Opfergruppe aus dem BEG –, sondern lediglich eine Nachbesserung, die im Grundsatz die alte Fehlentscheidung bestätigt. Denn die Leistungsanhebung erfolgte 2011 im Rahmen der AKG-HR. Diese waren *nicht* zur finanziellen Regelung von Fällen „typischen NS-Unrechts“, sondern lediglich für Fälle „sonstigen Staatsunrechts“ beschlossen worden. Eine solche Einordnung ist eine deutliche und gezielte entschädigungspolitische Herabstufung.

Nach Inkrafttreten der neuen Regelung war schnell klar, dass zwischen dem symbolträchtigen Beschluss des Parlaments am Gedenktag und der Umsetzung des Finanzministeriums in die AKG-HR eine Diskrepanz bestand. Der BEZ hatte allen erreichbaren Opfern vorbereitete formlose Anträge für eine monatliche Zahlung geschickt, die sie an die zuständige Behörde, die Bundesfinanzdirektion West sandten. *Alle* Anträge wies man ab – Klagewege hätten von den Opfern besritten werden können.

Antragsberechtigt waren auf Nachfrage nur diejenigen, die schon in einer Tötungsanstalt waren und dann vor der Ermordung zurückgestellt wurden. Nur zwei (!) „Euthanasie“-Geschädigte erhielten ab 2011 diese monatliche Zahlung. Im November 2016 lebte davon noch einer (!) der „Begünstigten“. Im August 2017 und auch im Januar 2018 konnte der BEZ auf Nachfrage nicht erfahren, ob der „Begünstigte“ noch lebt... Der Aufwand der Prüfung sei zu hoch... Das ganze Verfahren, im Bundestag als große Geste zelebriert, ist eine erneute Diskriminierung, die sich aus der willkürlichen Interpretation des Opferbegriffs – als AKG-HR Berechtigte – seitens des BMF und der Regierung herleitet.

Die Zwangssterilisierten erhalten nach der Neufassung der AKG-HR von 2011 außer der einmaligen Entschädigung auch eine monatliche Zahlung mit einer jeweiligen Anpassung an die Zahlungen aus dem Artikel-2-Fonds.³¹ Aber die Gruppe der „Euthanasie“-Geschädigten bleibt nach

31 Vgl. Deutscher Bundestag (26.1.2011): Drucksache 17/4543; Deutscher Bundestag (27.1.2011): Plenarprotokoll 17/87, Stenografische Berichte; vgl. „Neufassung der Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgege-

diesen öffentlichkeitswirksamen Worten im Bundestag entschädigungspolitisch weiterhin ausgegrenzt, und die Bekundungen der Parlamentarier, ihr „Leid zu würdigen“, sind für die Opfer ungläubwürdig.

Der Umgang der Bundesrepublik Deutschland mit dem Unrecht gegenüber den Zwangssterilisierten und „Euthanasie“-Geschädigten ist geprägt von einer über Jahrzehnte ablehnenden und abweisenden Haltung des Parlaments und der Regierung, endlich die wenigen noch lebenden Opfer auch entschädigungspolitisch als NS-Verfolgte anzuerkennen und den anderen NS-Opfern gleichzustellen.

Das Entscheidende bleibt den Zwangssterilisierten und Angehörigen der „Euthanasie“-Opfer auch weiterhin versagt: die ethische und moralische Anerkennung als NS-Verfolgte und ihre Gleichstellung auf der entschädigungspolitischen Ebene. Aber dies wäre wichtig für die Traumatisierten selbst und für die Folgegeneration, die auch heute noch häufig unter der Scham, dass ihre Angehörigen lebensunwert gewesen seien, leidet. Der BEZ wird immer wieder in Gesprächen mit den Opfern mit dem Thema Scham konfrontiert. Die heute Handelnden müssen ihre psychischen und physischen Belastungen ernst nehmen – auch die der Folgegeneration. Das gehört aus Sicht des BEZ zur Würdigung der Zwangssterilisierten und der „Euthanasie“-Geschädigten dazu.³²

setzes vom 28.3.2011“. In: BAnz AT, 1.4.2011 (52), S. 1229; Schreiben BMF an BEZ vom 22.10.2014, LAV NRW OWL, D107/73.

32 In der Forschung geht man von ca. 350.000 Zwangssterilisierten aus. Ca. 300.000 Menschen wurden durch die verschiedenen „Euthanasie“-Maßnahmen zwischen 1939 und 1945 ermordet.

Anfang 2022 lebten laut Behördenangabe noch 36 Zwangssterilisierte. Eine Statistik zu den „Euthanasie“-Geschädigten gibt es nicht.

